

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7611.55

10. März 2015

Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 LHG

vom 10. März 2015

Aufgrund von § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) im Umlaufverfahren am 10. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Eignungsprüfung

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an den Pädagogischen Hochschulen. Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG).

(2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem angestrebten Studiengang geeignet ist.

(3) Die Eignungsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Prüfungsteil (§ 8) und einem mündlichen Prüfungsteil (§ 9) zusammen.

(4) Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen (§ 58 Abs. 4 Satz 5 u. 4 LHG).

(5) Jede Pädagogische Hochschule legt jeweils fest, welche Studiengänge sie ggf. nicht der gemeinsamen Eignungsprüfung unterstellen will.

§ 2 Prüfungsbehörde, Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Prüfungsbehörde ist die Pädagogische Hochschule.

(2) Die Eignungsprüfung wird von der Prüfungsbehörde vorbereitet und durchgeführt. Sie trifft alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Zuständigkeiten vorgesehen sind.

(3) Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Hochschulen können vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt.

(4) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden von der Prüfungsbehörde festgesetzt und den zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende, abgeschlossene Berufsausbildung,
2. eine an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel zwei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich sowie
3. ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem

dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

(3) Auf die Berufserfahrung nach Abs. 1 Nr. 2 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu einem Jahr angerechnet.

(4) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch nach Abs. 1 Nr. 3 wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung von anderen baden-württembergischen Hochschulen wird anerkannt.

§ 4 Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Für das Studium des Lehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen sowie für das lehramtsbezogene Bachelorstudium Sekundarstufe I sind auf Grund der maßgebenden Studien und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen (Teilstudiengänge), die fachliche Entsprechung nach Abs. 1 muss für jedes ausgewählte Fach bestehen. Dabei können Schwerpunkte berücksichtigt werden.

(3) Über das Vorliegen der fachlichen Entsprechung entscheidet die Prüfungsbehörde; sie kann die Hochschule, an der die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium anstrebt, beratend hinzuziehen.

(4) Die Einzelheiten zu der fachlichen Entsprechung gemäß Abs. 1 sind in der Anlage 1 geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis spätestens 31. Januar eines Jahres unter An-

gabe des angestrebten Studiengangs an die Hochschule zu richten, die die Eignungsprüfung durchführt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind beizufügen:

1. Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung,
2. Nachweis über eine in der Regel zweijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich,
3. ggf. Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2,
4. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit Belegen gemäß § 3 Abs. 3,
5. schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG,
6. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und
7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden,
- b. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- c. bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder
- d. bereits erfolgreich an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Verfahren, Prüfer oder Prüferinnen, Prüfungsausschüsse

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 8 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile.

(2) Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Prüfungsbehörde bestellt die Prüferinnen oder Prüfer für die schriftliche Prüfung; sie bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt deren Mitglieder.

(4) Zu Prüferinnen oder Prüfern und zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse werden hauptamtlich Lehrende der Pädagogischen Hochschulen sowie Personen bestellt, die die Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien oder eine vergleichbare Lehramtsbefähigung besitzen.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz);
2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache);
3. als fachspezifische Prüfung eine Aufsichtsarbeit aus der Fächergruppe der gesellschaftswissenschaftlichen Studiengänge.

(2) Die Prüfungsaufgaben nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Abs. 1 Nr. 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

(3) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name

der Leiterin oder des Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(4) Jede schriftliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig voneinander begutachtet und gemäß § 12 bewertet. Die Noten für die einzelnen Arbeiten ergeben sich jeweils aus dem auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Wird eine Arbeit nicht abgegeben, so erteilt die Prüfungsbehörde die Note „ungenügend“. Die Ergebnisse der einzelnen Aufsichtsarbeiten werden den Bewerberinnen oder Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 2) mitgeteilt.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerberinnen oder Bewerber zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat. Dabei ist in mindestens zwei Fächern die Note 4,0 oder besser zu erreichen und es darf in höchstens einem Fach eine Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 erreicht werden. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Die Prüfungsbehörde überträgt einem der beiden Mitglieder die Leitung der mündlichen Prüfung.

(5) Die Note ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der

Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Auf Verlangen wird im Anschluss an die mündliche Prüfung die festgesetzte Note mit einer Erläuterung der tragenden Gründe der Bewertung eröffnet.

§ 10 Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende und alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. die erzielten Noten,
5. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtführenden, die Niederschrift über die mündliche Prüfung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungen in bedarfsgerechter Form gestatten. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 12 Prüfungsergebnis, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Dabei sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut,
- gut bis befriedigend,
- befriedigend bis ausreichend,
- ausreichend bis mangelhaft,
- mangelhaft bis ungenügend.

(3) Bei der Bildung der Note aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 8 Abs. 5 und 9 Abs. 5 sowie bei der Bildung der Gesamtnote gemäß Abs. 5 sind die Noten wie folgt:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1)
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1-2)
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2)
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2-3)
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3)
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3-4)
- 3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“ (4)
- von 4,01 bis 4,74 „ausreichend bis mangelhaft“ (4-5)
- von 4,75 bis 5,24 „mangelhaft“ (5)
- von 5,25 bis 5,74 „mangelhaft bis ungenügend“ (5-6)
- ab 5,75 bis 6,00 „ungenügend“ (6).

(4) Bei allen Prüfungsleistungen werden neben den fachlichen Anforderungen auch die Beherrschung der deutschen Sprache und die Gewandtheit des sprachlichen Ausdrucks in die Bewertung einbezogen.

(5) Die Prüfungsbehörde setzt die Gesamtnote fest. Diese wird in der Weise errechnet, dass die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesenen Noten der schriftlichen Prüfung doppelt und die auf zwei Dezimalstellen ausgewiesene Note der mündlichen Prüfung einfach gezählt werden und die Summe

durch sieben geteilt wird; das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu errechnen.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn entweder:

1. die Gesamtnote schlechter als 4,00 ist oder
2. die mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Note 4,00 bewertet wurde oder
3. in den schriftlichen Prüfungsfächern ein Durchschnitt von 4,00 gemäß § 9 Abs. 2 nicht erreicht wurde.

(7) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

§ 13 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung anderer baden-württembergischer Hochschulen in der gleichen Fächergruppe wird anerkannt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden.

§ 14 Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn jemand nach Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von der Prüfung zurücktritt oder diese ohne Genehmigung nicht zu Ende führt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der unverzüglich geltend zu machen ist, insbesondere im Falle einer Erkrankung, erteilt. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ärztlicher Bescheinigungen, verlangen.

(3) Wer sich in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Hinderungsgrundes der Prüfung unterzogen hat, kann für einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes keine Genehmigung erhalten.

(4) Wer der mündlichen Prüfung mit Genehmigung der Prüfungsbehörde nach Abschluss der schriftlichen Prüfung fernbleibt, kann diese spätestens im übernächsten Prüfungstermin nachholen; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(5) Mit der Zulassung zur Prüfung ist auf diese Regelungen hinzuweisen.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder einer anderen Bewerberin bzw. einem anderen Bewerber unerlaubt Hilfe leistet oder zu leisten versucht. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt die Prüfungsbehörde einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Bewerberin oder der Bewerber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtführenden Personal von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Stellt die Prüfungsbehörde einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Regelungen hinzuweisen.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 15 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung als nicht bestanden erklären oder die Gesamtnote zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers abändern. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Rücknahme und die Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfung als nicht bestanden erklären. Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 18 Einsichtnahme

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission in angemessener Frist Einsicht in die betreffenden

Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft. Sie findet erstmals für die Bewerbung zum Wintersemester 2015/16 Anwendung.

(2) Für die Eignungsprüfung für die Bewerbung zum Wintersemester 2015/16 gilt § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 31. März 2015 gestellt werden muss.

(3) Die durchführende Hochschule ist gemäß § 2 Abs. 3 für den Prüfungstermin 2015 die Pädagogische Hochschule Heidelberg. Die Eignungsprüfung wird aufgrund Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 sodann in alphabetischer Reihenfolge jeweils von einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt.

Weingarten, 10. März 2015

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor

Anlage 1 - Fachliche Entsprechung gemäß § 4 Absatz 1

Die fachliche Entsprechung der Berufsausbildung und der Berufstätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber muss sich in der Regel auf die folgenden Bereiche beziehen:

1. Staatsexamen Lehramt an Grundschulen; Lehramtsbezogener Bachelor Grundschule

Fachliche Entsprechung für den pädagogischen / sozialen / pflegerischen Bereich

Die geforderte fachliche Entsprechung liegt insbesondere vor, wenn die Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit in der folgenden Liste möglicher Berufsausbildungen genannt ist:

- Altenpfleger/in (BFS)
- Ergotherapeut/in
- Erzieher/in (BFS)
- Fachlehrer/in berufliche bzw. allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (päd. Fachseminare)
- Fachlehrer/in an Waldorfschulen
- Förderlehrer/in (BFS)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (BFS)
- Gymnastiklehrer/in (BFS)
- Haus- und Familienpfleger/in (BFS)
- Hebamme/Entbindungshelfer (BFS))
- Heilerziehungspfleger/in (BFS)
- Kinderdorfmutter/-vater (BFS)
- Kinderpfleger/in (BFS)
- Klassenlehrer/in an Waldorfschulen
- Lehrer/in – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)
- Logopäde/Logopädin
- Musiklehrer/in (BFS)
- Physiotherapeut/in
- Sozialassistent/in / Sozialhelfer/in (BFS)
- Sozialpädagogischer Assistent/in (BFS)
- Sportassistent/in (BFS)
- Sportlehrer/in (BFS)

2. Staatsexamen Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen; Lehramtsbezogener Bachelor Sekundarstufe I

Fachliche Entsprechung für die beiden Fächer, die in dem angestrebten Studiengang gewählt werden sollen.

Die zu wählenden Fächer ergeben sich aus § 6 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (WHRPO I) vom 20. Mai 2011.

3. Staatsexamen Lehramt Sonderpädagogik; Lehramtsbezogener Bachelor Sonderpädagogik

Fachliche Entsprechung für den pädagogischen / sozialen / pflegerischen Bereich und für eine sonderpädagogische Ergänzung, die in dem angestrebten Studiengang gewählt werden soll.

Die zu wählende Sonderpädagogische Fachrichtungen ergeben sich aus § 8 Abs. 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (SPO I) vom 20. Mai 2011.

Die geforderte fachliche Entsprechung für den pädagogischen / sozialen / pflegerischen Bereich liegt insbesondere vor, wenn die Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit in der folgenden Liste möglicher Berufsausbildungen genannt ist:

- Altenpfleger/in (BFS)
- Ergotherapeut/in
- Erzieher/in (BFS)
- Fachlehrer/in berufliche/allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen (päd. Fachseminare)
- Fachlehrer/in an Waldorfschulen
- Förderlehrer/in (BFS)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (BFS)
- Gymnastiklehrer/in (BFS)
- Haus- und Familienpfleger/in (BFS)
- Hebamme/Entbindungshelfer (BFS))
- Heilerziehungspfleger/in (BFS)
- Kinderdorfmutter/-vater (BFS)
- Kinderpfleger/in (BFS)
- Klassenlehrer/in an Waldorfschulen
- Lehrer/in – Tanz und tänzerische Gymnastik (BFS)
- Logopäde/in
- Musiklehrer/in (BFS)
- Physiotherapeut/in
- Sozialassistent/in / Sozialhelfer/in (BFS)
- Sozialpädagogische/r Assistent/in (BFS)
- Sportassistent/in (BFS)
- Sportlehrer/in (BFS)

4. Bachelor im Bereich Frühe Bildung und Erziehung sowie im Bereich Bildungswissenschaften, im Bereich Erziehung

Fachliche Entsprechung für den pädagogischen Bereich.

Die geforderte fachliche Entsprechung liegt insbesondere vor, wenn die Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit in der folgenden Liste möglicher Berufsausbildungen genannt ist:

- Erzieher/in (BFS)
- Kinderdorfmutter/-vater (BFS)
- Kinderpfleger/in (BFS)
- Logopäde/Logopädin
- Physiotherapeut/in
- Ergotherapeut/in
- Hebamme/Entbindungshelfer (BFS)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (BFS)
- Medizinische/r Fachangestellte/r in Kinderarztpraxen

- Heilpädagoge/in
- Jugend - & Heimerzieher/in
- Sozialpädagoge/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Arzthelfer/in / Arztfachgehilfe/in
- Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
- Medizinisch-technische Assistenz (MTA)
- Chemisch-technische Assistenz (CTA)
- Pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA)

5. Bachelor im Bereich Gesundheitspädagogik, Gesundheitsförderung

Fachliche Entsprechung für den pädagogischen / pflegerischen Bereich.

Die geforderte fachliche Entsprechung liegt insbesondere vor, wenn die Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit in der folgenden Liste möglicher Berufsausbildungen genannt ist:

- Erzieher/in
- Kinderdorfmutter/-vater (BFS)
- Kinderpfleger/in
- Logopäde/Logopädin
- Physiotherapeut/in
- Ergotherapeut/in
- Hebamme/Entbindungshelfer
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r in Kinderarztpraxen
- Psychotherapeut/in
- Krankenpfleger/in
- Heilpraktiker/in
- Krankengymnast/in
- Ökotrophologe/in
- Diätassistent/in
- Sozialversicherungsangestellte/r
- Altenpfleger/in
- Hauswirtschafter/in
- Fachlehrer/in